

Benutzungsordnung für das umzäunte Freizeitgelände mit Badestelle am Waldsee in Lindenberg im Allgäu

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu regelt die Benutzung des umzäunten Freizeitgeländes mit Badestelle am Waldsee durch folgende Benutzungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Benutzung

(1) Gegenstand der Benutzungsordnung ist das umzäunte Freizeitgelände mit Badestelle einschließlich Kinderbadebereich, Uferbereich, Grünanlagen, Plattform, Steg, Umkleide-, WC-Anlagen und Schließfächern, Anschlussmöglichkeiten für Liegen und ähnlichen Gegenständen, Sitzbänke, Spielgeräte, Zuwegungen und Eingangsbereich mit Kiosk und Sonnenterrasse.

(2) Surfbretter, SUP-Boards, motorbetriebene Modellbauschniffe und Wasserfahrzeuge sind in der Anlage nicht zugelassen.

(3) Mit dem Betreten des Freizeitgeländes erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung uneingeschränkt an.

§ 2

Auf folgende mit der Benutzung des Waldsees verbundene allgemeine Gefahren wird besonders hingewiesen (Gemeingebrauch):

- Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
- Es muss mit unterschiedlichen natürlichen Wassertiefen gerechnet werden. Die Wassertiefe beträgt bis zu 2,6 m.
- Die Wassertemperaturen können stark differieren.
- Es besteht Verletzungsgefahr an Hindernissen im Wasser.
- Trotz regelmäßiger Kontrolle muss mit Verletzungsgefahr durch Scherben oder andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser gerechnet werden.
- Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.
- Es kann zu Verunreinigungen durch wildlebende Tiere, wie z. B. Enten kommen.

§ 3

Benutzung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzung des Freizeitgeländes mit Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer des Geländes verzichten auf Schadenersatzansprüche, die ihnen infolge des unter § 2 beschriebenen Zustandes des Geländes entstehen könnten. Die Vegetationen der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche sind zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Waldsees und seiner Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.

(2) Im Übrigen kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn der Stadt Lindenberg i. Allgäu oder der für sie handelnden Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht anzulasten sind.

(3) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu oder berechnigte Dritte (Pächter) haften nicht für
a) den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken,
b) den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen,
c) sonstige Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(4) Eine Schadenersatzpflicht für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.

(5) Die Benutzer haften gegenüber der Stadt für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.

§ 4

Benutzungssperre

Das Freizeitgelände, einzelne Einrichtungen oder Teile hiervon können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 5

Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung die im Geltungsbereich dieser Ordnung liegt, ist verboten. Für anfallenden Müll stehen Entsorgungsbehälter zur Verfügung. Das Ablagern und Einwerfen von mitgebrachtem Hausmüll ist verboten.

Ebenso ist das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen verboten.

§ 6

Verbot für Haus- und Nutztiere

(1) In das umzäunte Freizeitgelände dürfen keine Haus- und Nutztiere mitgebracht werden.

(2) Eine Ausnahme gilt für Hunde, die an der Leine nur auf der Sonnenterrasse des Kiosks mitgeführt werden dürfen.

§ 7

Zugang und Befahrungsverbote

(1) Der Zugang zum Freizeitgelände ist nur über den ausgewiesenen, öffentlichen Eingang bzw. durch das Drehtor zulässig.

Im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung ist es verboten,

a) die Rasen- und Strandflächen mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge für Reparatur- und Pflegearbeiten.

b) Fahrräder außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

(2) Ausgenommen von dem Verbot unter Buchstabe a) sind Rettungsfahrzeuge, die Fahrzeuge der Feuerwehren, der Polizei, des THW, der Fischereiaufsicht und der Seeunterhaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

Für genehmigte Veranstaltungen und zugelassene Gewerbebetriebe kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Krankenfahrstühle sind ebenfalls von der Regelung nicht betroffen.

§ 8

Grill- und Lagerfeuer

(1) Das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstellen sowie das Grillen mit Holzkohle und Gas sind untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Lindenberg i. Allgäu gestattet werden.

§ 9

Fütterung von Vögeln und Wassertieren

Die Fütterung von Vögeln und Wassertieren im und am Waldsee ist verboten.

§ 10

Zelten und Lagern

Das Aufstellen von Zelten, Lagern oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im gesamten Freizeitgelände nicht erlaubt.

§ 11

Alkoholische Getränke, Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken

(1) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken in das Freizeitgelände ist untersagt.

(2) Der Kauf alkoholischer Getränke am Kiosk ist nur zum Verzehr auf der Sonnenterrasse erlaubt.

(3) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist auf der Sonnenterrasse während der Öffnungszeiten des Kiosks nicht erlaubt.

§ 12

Shisha-Wasserpfeifen

(1) Das Mitbringen und Rauchen von Shisha-Wasserpfeifen ist nicht erlaubt.

§ 13

Glasflaschen

(1) Das Mitbringen von Glasflaschen auf das Freizeitgelände ist verboten.

§ 14

Lärmbelästigung

Das Abspielen von Musik bzw. das Musizieren ist nur unter Vermeidung der Belästigung anderer Badegäste erlaubt.

Jegliche über das normale Maß spielender Kinder hinaus gehende Lärmbelästigung ist untersagt.

§ 15

Verhaltensmaßregeln bei Unfällen

(1) Bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder Not ist jedermann zur Hilfeleistung

verpflichtet, wenn dies erforderlich ist und es ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, möglich ist.

(2) Jegliche missbräuchliche Benutzung oder Beschädigung von Rettungsgeräten ist untersagt.

§ 16

Verteilung von Druckschriften

Innerhalb des Freizeitgeländes ist es ohne Erlaubnis der Stadt Lindenberg i. Allgäu untersagt, Druckschriften zu verteilen, anzuschlagen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

III. Regelung des Gemeingebrauchs

§ 17

Baden

(1) Die Ge- und Verbotsschilder in der Freizeitanlage sind zu beachten.

(2) Jeder Besucher hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserhältnisse zu informieren. Für Nichtschwimmer und Ungeübte ist ein markierter Nichtschwimmerbereich vorhanden. Das Schwimmen außerhalb der Markierung ist nur Schwimmern erlaubt.

(3) Das Nacktbaden ist nicht gestattet.

(4) Personen mit ansteckende Krankheiten sowie Personen, die an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über das Wasser übertragen werden können, dürfen nicht in der Einrichtung baden.

(5) Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 18

Aufsichtsdienste im Freizeitgelände mit Badestelle am Waldsee

Eine Wasser- und Badeaufsicht sowie eine Seeaufsicht finden grundsätzlich **nicht** statt. Lediglich kann es gelegentlich eine Anwesenheit durch die Mitglieder der Wasserwacht im Sommer geben, die aber weder organisiert noch regelmäßig vor Ort ist. Die Einsatzzeiten der Wasserwacht sind durch ein aufgestelltes Banner an der Plattform beim Nichtschwimmerbereich erkennbar.

§ 19

Benutzung der Umkleidekabinen

- (1) Den Badegästen stehen Wechselkabinen zur Verfügung.
- (2) Zum Aufbewahren von Bekleidung usw. stehen Schließfächer zur Verfügung. Das Nutzungsrisiko hat der Badegast, der ein Schließfach nutzt.
- (3) Wechselkabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.

§ 20

Schließfächer und Liegen-Anschlussmöglichkeit

- (1) Schließfächer dürfen aus hygienischen Gründen (Lebensmittel, feuchte Kleidung, Schimmelgefahr) nur während des Besuchs des Freizeitgeländes belegt werden.
- (2) Es erfolgt eine tägliche Leerung der Schließfächer nach Schließung des Kiosks. Liegegebliebene Gegenstände können gegen Rückgabe des Schlüssels und einer Bearbeitungsgebühr von 10 € unter Vorlage des Ausweises während der Saison am Kiosk abgeholt werden. Bei Abhandenkommen des Schlüssels fällt eine Unkostenpauschale von 50 € für den Schlossaustausch an.
- (3) Das Anschließen von Liegen und ähnlichen Badeutensilien ist nur während der Badesaison erlaubt. Nach Beendigung der Badesaison, spätestens zum 31.10. jeden Jahres sind diese vom Besitzer zu entfernen. Danach noch vorhandene Gegenstände werden vom Bauhof der Stadt Lindenberg i. Allgäu entsorgt.

§ 21

Angeln

Im Freizeitgelände mit Badestelle darf während der Sommersaison 01. Mai. – 30. September jeden Jahres nicht geangelt werden.

IV. Betriebszeit

- (1) Die Benutzung des Freizeitgeländes mit Badestelle am Waldsee ist kostenfrei.
- (2) Die Betriebszeit für das Freizeitgelände mit Badestelle beginnt in der Regel am 01. Mai und endet am 30. September eines jeden Jahres. Der Zugang über das Drehkreuz ist auch außerhalb der Kiosk-Öffnungszeiten täglich von 05:00 Uhr – 21.30 Uhr möglich.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Zuwiderhandlungen

(1) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung und als Straftat (Hausfriedensbruch) geahndet werden.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Pächter aus der Einrichtung verwiesen werden. Dieser besitzt das Hausrecht.

§ 26

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung hat ab 01.05.2021 Gültigkeit. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das umzäunte Freizeitgelände mit Badestelle am Waldsee in der Stadt Lindenberg i. Allgäu von 2017 außer Kraft.